IMT Nuremberg Archives

H – 4363

International Court of Justice

H4363 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20/8/1948

I certify that Document Number _____ was introduced into evidence as Exhibit Number RF - 184 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4363 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document — No. RF - 184 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

Nuremberg 20/8.48

ECH-33
H4363 – 0004

RF- 184

~~[illegible]~~ original
et extraits de l'EC 84 déjà déposé

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DES GRANDS CRIMINELS de GUERRE

ECH 33 et EC 84

Edif. [illegible] 1946

B 46222

26

H4363 – 0005

184

INTERNATIONAL INSTITUTE
NURSERY
RF EXAM. 184
Filed 1/23/46

B46223

H4363 – 0006

DOCUMENT ECH 33

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit
Filed

B 46224

H4363 – 0007

2387

ECH-33

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Az. GenQu(I Wi)GenStdH
Nr.835/40 geh

O.U., den 21.5.1940

287

In der Anlage wird ein zusammenfassender Bericht über die Wirtschaftslage in den besetzten Gebieten der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Für den Generalquartiermeister
Der Chef des Stabes
[signature]
Oberst i.G.

Verteiler
- je 3 Abdrucke -

OKW
Abt.Landesverteidigung
z.Hd. von Herrn Oberst i.G.Warlimont oViA.,

OKW
WiRüAmt
z.Hd.von Herrn Generalmajor Thomas oViA.,

Beauftragter f.d.Vierjahresplan,
z.Hd. von Herrn Staatssekretär Neumann oViA.,

Reichswirtschaftsminister,
z.Hd. von Herrn Staatssekretär Dr.Landfried oViA.,

Reichsminister f.Ernährung u.Landwirtschaft,
z.Hd. von Herrn Staatssekretär Backe oViA.,

Reichsarbeitsminister,
z.Hd. von Herrn Staatssekretär Syrup oViA.,

Reichsminister der Finanzen,
z.Hd. von Herrn Staatssekretär Reinhardt oViA.,

Reichsforstmeister,
z.Hd. von Herrn Staatssekretär Alpers oViA.,

Reichskommissar für die Preisbildung,
z.Hd. von Herrn Gauleiter Wagner oViA.,

Reichsbank-Direktorium,
z.Hd. von Herrn Reichsbankdirektor Puhl oViA.

WiRüAmt/
23. MAI 1940
Az.
Nr. 30094/40g Anl. – 1 –

WiRüAmt/Bo
84 30. MAI 1940
3801/40g

zdA Westen
Sch 26/6

B46225

H4363 – 0008

– Hi – EC H-33 2

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Az. Gen Qu(I Wi)GenStdH
Nr. 835/40 geh

O.U., den 21. Mai 1940

Der Wirtschaftsbevollmächtigte

Geheim

Wirtschaftsbericht

über

die besetzten Gebiete der Niederlande,

Belgiens und Luxemburgs

B 46226

Anl. zu Nr. 30094/40 g. WiRüA/Wi

ECH-33
3

Inhaltsverzeichnis

I.	Wirtschaftsorganisation	Seite 1
II.	Gewerbliche Wirtschaft	" 4
III.	Rüstungswirtschaft	" 6
IV.	Ernährungs- und Landwirtschaft	" 7
V.	Forst- und Holzwirtschaft	" 8
VI.	Auswärtiger Waren- und Zahlungsverkehr	" 11
VII.	Wirtschaftstransporte	" 12
VIII.	Arbeitseinsatz und Sozialfragen	" 13
IX.	Währungs-, Geld- und Kreditwesen	" 14
X.	Finanzwesen	" 16

=====

B 46227

H4363 – 0009

ECH-33
4

I. Wirtschaftsorganisation.

In den besetzten Gebieten der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs ist eine Militärverwaltung wie folgt eingesetzt worden:

1) Der Militärverwaltungschef im Abschnitt der Heeresgruppe B, Sitz bisher Düsseldorf, für die Niederlande und Nordbelgien. Er untersteht dem soeben ernannten Militärbefehlshaber General v. Falkenhausen und führt für die Niederlande die Geschäfte der Militärverwaltung bis zum Amtsantritt des für die zivile Verwaltung der Niederlande bestellten Reichskommissars.
2) Der Militärverwaltungschef im Abschnitt der Heeresgruppe A, Sitz bisher Koblenz, ab 21. 5. 1940 Spa, für Südbelgien und Luxemburg.

Trennungslinie zwischen den Abschnitten der Militärverwaltung der Heeresgruppen B und A verläuft von der Reichsgrenze westlich Aachen: Landesgrenze zwischen Niederlande und Belgien, Grenze zwischen den belgischen Provinzen Limburg, Brabant und Hennegau einerseits und Lüttich und Namur andererseits.

3) Im Abschnitt des Militärverwaltungschefs der Heeresgruppe B sind folgende Oberfeldkommandanturen (OFK) und Feldkommandanturen (FK) eingesetzt:

a) OFK 570 Zwolle für Ostholland mit unterstellten
FK 606 Groningen für die Provinz Groningen
FK 611 Leeuwarden für die Provinz Friesland
FK 538 Assen für die Provinz Drenthe
FK 578 Zwolle für die Provinz Overijssel
FK 503 Arnhem für die Provinz Gelderland

B 46228

H4363 – 0010

H4363 – 0011

ECH-33
5

b) OFK 592 Haag für Westholland mit unterstellten

FK 608 Amsterdam } für die Provinz Nordholland
FK 602 Haarlem }

FK 580 Utrecht für die Provinz Utrecht

FK 603 Haag } für die Provinz Südholland.
FK 684 Rotterdam }

c) OFK 591 s'Hertogenbosch für südliches Holland mit den Provinzen Seeland, Nordbrabant und Limburg mit unterstellter

FK 517 Maastricht.

Einsatz weiterer Feldkommandanturen im Bezirk der OFK 591 ist im Gange.

d) OFK 672 Brüssel (in der Einrichtung begriffen) für die belgischen Provinzen Limburg, Antwerpen und Brabant.

4) Im Abschnitt des Militärverwaltungschefs der Heeresgruppe A sind eingesetzt:

a) OFK 589 Lüttich für die Provinzen Lüttich und Namur. Das Gebiet Eupen-Malmedy ist ab 18.5. 1940 von dem Militärverwaltungsgebiet abgetrennt und in das Reich eingegliedert worden.

b) OFK 520 Luxemburg für das Land Luxemburg und die belgische Provinz Luxemburg mit unterstellter

FK 598 in Bastogne.

5) In den Abschnitten der Militärverwaltung der Heeresgruppen B und A sind ausserdem in den grösseren Städten Ortskommandanturen (Verwaltung) eingesetzt und den jeweils für den Bezirk zuständigen Feldkommandanturen unterstellt.

6) In den Stäben der Militärverwaltungschefs der Heeresgruppen befindet sich eine Wirtschaftsabteilung.

B46229

Bei den Oberfeldkommandanturen ist in der Militärverwal-

tungsabteilung eine Wirtschaftsgruppe vorhanden.

Die Feldkommandanturen verfügen in ihren Verwaltungsgruppen über Wirtschaftssachbearbeiter für gewerbliche Wirtschaft, Ernährungs-und Landwirtschaft und Arbeitseinsatz.

Die zur Erfassung von Rohstoffen und Werkzeugmaschinen aufgestellten 11 Wirtschaftstrupps sind von den Heeresgruppen den Oberfeldkommandanturen und, soweit diese noch nicht eingesetzt worden sind, den Armeeoberkommandos im rückwärtigen Armeegebiet zugeteilt worden.

Geschäftsverteilungspläne sind in der Anlage beigefügt.

7) Die niederländischen Minister sind mit der Königin geflüchtet; das Wirtschaftsministerium verwaltet gegenwärtig Staatssekretär Hirschfeld. Die Leiter der nachgeordneten Dienststellen haben bereits 1937 von der Regierung für den Besetzungsfall Anweisung erhalten, auf ihrem Posten zu verbleiben. Diese Anweisung ist überall befolgt worden. Die niederländischen Verwaltungsstellen und -organisationen haben sich überall den Dienststellen der deutschen Militärverwaltung unterstellt und sind zu loyaler Mitarbeit bereit.

Der belgische König und seine Regierung sind nach Ostende geflüchtet. Eine geordnete belgische Verwaltung ist gegenwärtig nicht vorhanden. Die Bevölkerung ist insbesondere in den belgischen Provinzen Luxemburg und Lüttich zum grössten Teil geflohen. Die deutsche Militärverwaltung muss hier im Gegensatz zu den niederländischen Verhältnissen die Wirtschaftsverwaltung grösstenteils selbst durchführen.

Die luxemburgische Regierung hat sich aufgelöst. Die Landesverwaltung hat sich unter der Führung des Ministers Wehrer der deutschen Militärverwaltung unterstellt und arbeitet bereitwilligst mit.

H4363 – 0012

H4363 – 0013

EC H-33
7

II. Gewerbliche Wirtschaft.

Jn der gewerblichen Wirtschaft mussten zunächst viele Einzelzerstörungen beseitigt werden. Für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung ist dies mit Ausnahme von Nordfrankreich (bes.Sedan) im allgemeinen gelungen, soweit es sich um den Verbrauch der Bevölkerung handelt; dagegen konnte noch nicht in allen Fällen (z.B. im südlichen Luxemburg) der Jndustriebedarf sichergestellt werden. Dies wird aber in kurzer Zeit erreicht sein.

Nachhaltige Zerstörungen gewerblicher Werke von Bedeutung sind bisher nicht gemeldet. Jn den Niederlanden sind alle Betriebe wieder in Arbeit, zum Teil, z.B. in der Kunstseidenindustrie, in mehreren Schichten. Die Betriebsleiter sind hier zunächst in ihren Betrieben verblieben. Jm östlichen Belgien hat Fluchtbewegung (zu 50 - 90%) der Einwohnerschaft Arbeitsmöglichkeiten beeinträchtigt. Luxemburgische Eisenindustrie liegt vorläufig still. Arbeiterschaft ist teils geflohen, teils nach dem nördlichen und mittleren Luxemburg evakuiert; sie wird unschwer wieder zu sammeln sein, sofern die Gefechtslage die Aufnahme der Arbeit gestattet. Vorläufig liegen die wesentlichen Werke: Esch, Düdelingen, Differdingen noch im Kampfgebiet. Zufahrtsstrassen liegen unter Beschuss. Das gleiche gilt von den Eisenwerken in Longwy. Jn Differdingen ist die Kraftzentrale zu etwa 1/3 der Maschinen von den Franzosen beschädigt. Wiederherstellungsdauer ca. 4 Wochen. Eisenerzbergbau kann voraussichtlich früher als die Eisenindustrie aufgenommen werden. Die holzverarbeitende Jndustrie in Luxemburg klagt über Auftragsmangel.

Jn Nordfrankreich ist das bisher besetzte Gebiet völlig geräumt.

Jn Luxemburg und Ostbelgien hat infolge der grossen

B46231

H4363 – 0014

durchziehenden Truppenmassen starker Ausverkauf beim Einzelhandel stattgefunden. Als Notmassnahmen sind Öffnung der Geschäfte für nur je 2 Stunden am Vor-und Nachmittag und Beschränkung der Lieferungen des Grosshandels an den Einzelhandel auf die bisher üblichen Mengen angeordnet worden. Verbrauchsregelung steht vor der Einführung. Verkehr mit Pkw und Lkw ist bis auf bekannte Ausnahmefälle (Ärzte, Lebensmitteltransporte usw.) zur Treibstoffersparnis für die Zivilbevölkerung verboten worden. Am 25.5.1940 wird ein ordnungsmässiges Zulassungsverfahren (Bewirtschaftung) für Kraftwagen und Rationierung der Betriebsstoffzuteilung einsetzen. Entsprechend wird sobald wie möglich in Belgien verfahren werden.

Die Vorratslage ist in den Niederlanden günstig, in Belgien noch nicht zu übersehen. Es liegen zahlreiche, z.T. aber noch unbestätigte Einzelmeldungen vor, insbesondere über

350 000 t Mineralöl-Vorräte in Holland (wahrscheinlich Rotterdam)
(bei kleineren Mengen wird vereinzelt Zucker- und Pechzusatz gemeldet)

1 600 000 t Eisenerze in Luxemburg

125 000 t Manganerze " "

10 000 t Roheisen " "

10 000 t Ferromangan " "

1 800 t Ferrosilicium "

36 000 t Walzwerkserzeugnisse und Fertigfabrikate in Luxemburg

36 t Ferrowolfram " "

70 t Ferochrom " "

10 t Kadmium in Eysden, südwestlich Maastricht

2 000 t Zink in verlassener Fabrik in Maastricht.

Aus Eindhoven (Philips Glühlampenfabrik mit 19 000 Beschäftigten) werden Vorräte für 3 Monate gemeldet. Aus Verviers werden geringe Vorräte an Wolle (wahrscheinlich Reste von

346232

H4363 – 0015

räumungsmässig abtransportierten Lägern) gemeldet.

Die Erkundung der Rohstoffvorräte durch die dafür eingesetzten Wirtschaftstrupps schreitet planmässig fort. Übersichten sollen fortlaufend den Ressorts zur Verfügung gestellt werden.

Um die Grundlage für eine ordnungsmässige Bewirtschaftung kriegswichtiger Rohstoffe, Halbfabrikate usw. zu schaffen, ist eine Beschlagnahme-Verordnung ausgearbeitet worden, die vom Oberbefehlshaber des Heeres in diesen Tagen erlassen werden wird.

III. Rüstungswirtschaft.

Den vormarschierenden Armeen ist je ein vom OKW/Wi Rü Amt aufgestelltes Technisches Kommando unterstellt worden mit der Aufgabe, Zerstörungen an wichtigen Versorgungsanlagen zu beseitigen und erforderlichenfalls ihren Betrieb vorübergehend zu übernehmen. Über Einsatz und Tätigkeit der Technischen Kommandos liegen bisher nur Einzelmeldungen vor. Soweit sich bisher übersehen lässt, sind die Techn.Kommandos in erster Linie zur Wiederherstellung beschädigter Kraftwerke und Kraftstromleitungen eingesetzt worden.

Die bereits im Abschnitt I erwähnten Wirtschaftstrupps, die aus Fachleuten für die in den betreffenden Einsatzgebieten vorhandenen Jndustriezweige zusammengesetzt sind, erkunden und sichern gegenwärtig wichtige Rohstoffvorräte und Spezialmaschinen für die Munitions- und Kriegsgeräteherstellung. Umfassende Erkundungsergebnisse liegen noch nicht vor.

Umfangreiche Zerstörungen an Betrieben der Rüstungswirtschaft sind bisher nicht gemeldet worden. Eingehende Erkundungsberichte über die Rüstungswerke stehen noch aus.

B46233

H4363 – 0016

ECH-33
10

IV. Ernährungs- und Landwirtschaft.

Der Saatenstand ist befriedigend, Die Bestellungsarbeiten sind normal verlaufen. Die Feldarbeit ist vielfach wieder aufgenommen. - Herrenloses Vieh ist in den durch die Ereignisse stärker berührten Gegenden in Grenznähe grösstenteils durch deutsche Landbevölkerung im Auftrage der Wehrmacht, sonst durch Wehrmachtsangehörige eingefangen, gemolken und zurückgeführt worden.

Aus südlichem Luxemburg zurückgeführtes Vieh wird auf grossen Sammelweiden von Baubatallionen betreut.

Wartung 4 - 5 000 Stück herrenlosen Viehs in Südbelgien ebenfalls durch Baubatallione , Geheime Feldpolizei und sonstige Truppe sichergestellt. Bisher keine Verluste. Dagegen Verluste durch Milchbrand auf französischem Gebiet (Niederungen bei Sedan und Carignan) bei ca. 5 000 Stück herrenlosen Rindviehs. Baubatallione zur Wartung eingesetzt. -

Truppe versorgt sich daher mit Frischfleisch ausschließlich aus dem Lande. Truppe ist angewiesen, sonstigen Verpflegungsbedarf aus dem Lande im Benehmen mit der Militärverwaltung aufzukaufen, soweit dadurch nicht die Versorgung der Zivilbevölkerung gefährdet wird. Zur Unterstützung der Armeeintendanten sind landwirtschaftliche Sachverständige der Militärverwaltung zu den A.O.K.'s der Heeresgruppe B in das rückwärtige Armee-Gebiet vorgeschoben worden.

Die Wehrmacht hat 6 Pferdeaushebungskommissionen nach Ostholland entsandt, um die Heimat von Lieferung dringenden Pferdeersatzes zu entlasten. Die Kommissionenarbeiten unter Aufsicht der Militärverwaltung.

Versorgung mit Lebensmitteln bis jetzt noch ausreichend. Vorräte zum Teil für 3 Wochen vorhanden. Jn Stadt Luxemburg Verknappungserscheinungen beim Einzelhandel durch starke Auf-

B 46234

H4363 – 0017

käufe der Soldaten, daher Beschränkung des Verkaufs auf die Zeit von 8 - 10 Uhr sowie Beschlagnahme der erheblichen Großhandelsbestände. Massnahmen zur zweckmässigen Verbrauchslenkung sind in Vorbereitung.

Be- und Verarbeitungsbetriebe, insbesondere Molkereien arbeiten. Vorübergehende Stockungen werden jeweils baldigst behoben. Gemüseausfuhr Niederlande nach dem Reich mit Lastkraftwagen und Fuhrwerk im Gange. Wiederaufnahme der Gemüseausfuhr aus den niederländischen Westprovinzen wird betrieben; sie hängt in erster Linie von Wiederherstellung der Schienen- und Wasserwege ab.

Gegenwärtig werden Ermittlungen über den tatsächlichen Vorratsbestand an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Lebens- und Futtermitteln durchgeführt. Verhandlungen mit landeseigenen Dienststellen über die Verwaltungsmitarbeit bei Erfassung und Verteilung sind in den Niederlanden und Luxemburg überall im Gang.

V. Forst- und Holzwirtschaft.

A. Forstwirtschaft.

Die Forsten in den besetzten westlichen Gebieten scheinen durch die Kriegshandlungen nicht besonders gelitten zu haben. Aus den Niederlanden werden zwei Waldbrände zwischen Eindhoven und s'Hertogenbosch und bei Breda gemeldet, die aber keinen grösseren Umfang angenommen haben. Aus den belgischen Waldgebieten liegen genaue Nachrichten noch nicht vor.

Soweit bisher festgestellt, ist auch das für die zahlreichen Strassensperren gefällte Holz meist noch verwendbar. Der Einschlag scheint trotz der Kriegsvorbereitungen in den besetzten Gebieten einen normalen Stand erreicht zu haben, sodass grössere geschlagene Rundholzmengen greifbar sein dürften.

B46235

B. Holzwirtschaft.

Genauere Mitteilungen bisher nur aus den Niederlanden. Durch Verordnung des niederländischen Wirtschaftsministers vom 28.10. 39 ist Holz in die Bewirtschaftung einbezogen. Verteilungskontrolle durch Reichsbüro für Holz (Rijksbureau voor Hout) in Amsterdam unter Leitung des Direktors Drs. A. Kouwenaar, mit dem persönliche Verbindung hergestellt ist. Bisher jedoch keinerlei Verteilungs- und Lenkungsmaßnahmen durch Reichsbüro. Lediglich Verpflichtung jedes holzwirtschaftlichen Unternehmens zur Eintragung und Meldung seiner Holzvorräte bei dem Reichsbüro.

Holzvorratserhebungen bisher am 2. 9. und 1. 11. 1939 und am 1.1. und 1. 5. 1940. Ergebnisse der Vorratserhebung vom 1. 5. 1940 voraussichtlich nicht vor dem 15. 6. 40. Vorratsaufnahme am 1. 1. 1940:

1. Rundholz	
a) Nadelholz	196 662 fm
b) Laubholz	92 785 fm
c) Exoten	25 240 fm
Zusammen Sägerundholz:	294 582 fm
d) Faserholz	423 000 fm
e) Grubenholz	?

Faserholzvorrat am 1. 5. 40 nach Schätzung des Reichsbüros noch etwa 300 000 fm = Bedarf von 5 bis 6 Monaten. Grubenholzvorrat noch für etwa 5 bis 6 Monate. Grubenholzversorgung der staatlichen und privaten Gruben erfolgt durch eine einzige Grubenholzhandelsgesellschaft.

B 46236

H4363 – 0018

H4363 – 0019

ECH-33
13

2. Schnittholz

a) Nadelschnittholz ohne Kistenbretter
843 288 cbm

b) Nadelschnittholz Kistenbretter
144 813 cbm

Zusammen Schnittholz: 988 101 cbm

Mengen reichen zur Deckung eines Bedarfs von 5 bis 6 Monaten.

3. Sperrholz 22 341 cbm.

Die holzwirtschaftlichen Betriebe haben im allgemeinen unter den Kampfhandlungen nur wenig gelitten. Die niederländischen Be- und Verarbeiterbetriebe sind wieder im Gang, Kistenfabriken klagen zum Teil über Auftragsmangel. Möglichkeit zur teilweisen Belegung mit Munitionskisten-Fertigung. Voraussichtlich bald volle Beanspruchung aller Werke und Holzvorräte für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete. Abgabe von Schnittholz an das Reich daher kaum möglich.

Durch die bereits im Abschnitt II erwähnte Beschlagnahmeverordnung des ObdH, die in diesen Tagen erlassen werden wird, wird auch eine Grundlage für die Bewirtschaftung von Rund- und Schnittholz sowie von Holzwarenhalbfabrikaten geschaffen. Die einheitliche Ausrichtung aller forst- und holzwirtschaftlichen Maßnahmen wird in einer gleichzeitig vom ObdH erlassenen Forstbewirtschaftungsverordnung den Heeresgruppen im Rahmen der hierfür vom ObdH erteilten Weisungen übertragen werden.

Der Verbrauch der Truppe an Schnittholz konnte bisher aus Mengen, die in Nachschublagern in den vergangenen Monaten vorsorglich bereitgestellt worden waren, gedeckt wer-

B 46237

H4363 – 0020

ECH-33 14

den, sodaß bereits heute fast sämtliche gesprengte Brücken durch Pionierbehelfsbrücken ersetzt werden konnten.

VI. Auswärtiger Waren- und Zahlungsverkehr.

In Belgien stockt der auswärtige Warenverkehr fast völlig. In den Niederlanden hat in beschränktom Umfange die Ausfuhr von Gemüse, Eiern, Butter, Käse nach Deutschland eingesetzt, nachdem die Grenz- und Übergangsschwierigkeiten (Personensperre) für Fahrer und Zugpersonal behoben worden sind. Die belgischen Zollbeamten haben den Dienst noch nicht wiederaufgenommen. An der deutsch-niederländischen Grenze sind die niederländischen Zollbeamten bereits in Tätigkeit, an der niederländisch-belgischen Grenze werden sie ihre Tätigkeit in nächster Zeit aufnehmen. Die luxemburgisch-deutsche Grenze ist von luxemburgischen Zollbeamten zum Teil besetzt.

Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland stockt. Anträge auf Genehmigungen von Zahlungen nach dem Ausland gemäß der Verordnung über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs sind noch nicht eingegangen. Auch die luxemburgische Landesverwaltung hat die Frage der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nicht aufgeworfen.

Durch eine Verordnung über die Regelung der Ein- und Ausfuhr wird die Aus- und Durchfuhr nach Feindländern verboten werden. Im übrigen wird insbesondere in den Niederlanden nach Möglichkeit der landeseigene Bewilligungsapparat unter deutscher Aufsicht wieder in Tätigkeit gesetzt werden. Durch die Verordnung über die Erhebung von Zöllen werden die bis zum 10. Mai 1940 in Geltung gewesenen landeseigenen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden. Die Zollgrenzen zwischen den Niederlanden, Belgien-Luxemburg, Frankreich un-

B 46238

H4363 – 0021

EcH-33
15

tereinander und mit dem Deutschen Reich sollen als solche somit aufrechterhalten bleiben. Eine Verordnung über das feindliche Vermögen wird nach deutschem Muster die Verfügungsbeschränkung für das Vermögen feindlicher Ausländer in den besetzten Gebieten einführen.

Für eine endgültige Verordnung über die in den besetzten Gebieten einzuführende Devisenbewirtschaftung wird der Entwurf im RWM aufgestellt.

VII. Wirtschaftstransporte.

Verkehrslage in Holland und Belgien durch zahlreiche Sprengungen von Eisenbahnanlagen, Brücken und Tunnels sehr erschwert. Lediglich im Bereich von Luxemburg ist Eisenbahnbetrieb bisher in größerem Umfange wieder aufgenom en und auch schon für öffentlichen Personen- und Güterverkehr freigegeben; von Trier verkehren Personen- und Güterzüge über Wasserbillig nach Luxemburg. Außerdem besteht Eisenbahnverbindung von Leer (Ostfriesland) über Gronigen nach Leeuwarden, von Goch nach Gennep, von Gerolstein (Eifel) über Lommersweiler nach Ulflingen (Nordluxemburg). Alle sonstigen Übergänge nach Deutschland noch nicht benutzbar.

Auch Binnenschiffahrt zum großen Teil durch Brückensprengungen unterbrochen. An Wiederherstellung mit Hilfe deutscher und holländischer Firmen wird gearbeitet. Vordringlich sollen Rhein, Waal, Niederrhein und Maas bis Lüttich schiffbar gemacht werden. Diesseits Nymwegen liegende Rheinschiffe mit Lebensmitteln wurden nach Deutschland abgefertigt.

Unterbrechung des Straßenverkehrs inzwischen durch Wiederherstellungsarbeiten der Pioniere beseitigt. Aus Holland

B 46239

H4363 – 0022

ECH-33
16

verkehren zahlreiche Lastkraftwagen mit Frischgemüse nach deutschen Grenzstationen. Weitere Lkw werden aus besetztem Gebiet für rückwärtige Versorgungsdienste der Armeen herausgezogen. Im übrigen wird ziviler Kraftverkehr auf lebenswichtige Zwecke beschränkt.

Seit 17. Mai 1940 ist kleiner Grenzverkehr mit Holland in bestimmtem Umfange wieder im Gange.

Transportchef hat für nördlichen Teil des besetzten Gebietes eine Transportkommandantur in Utrecht eingesetzt und richtet demnächst Wehrmacht-Verkehrsdirektion mit Sitz in Brüssel ein. Außerdem hat er zum holländischen Wasserstraßen-Ministerium im Haag Verbindung aufgenommen.

VIII. Arbeitseinsatz und Sozialfragen.

In den Niederlanden sind Behörden des Arbeitseinsatzes und der Sozialversicherung zur Mitarbeit bereit. Bevölkerung geht ihrer gewohnten Beschäftigung nach. Arbeitslosigkeit bisher nicht wesentlich gestiegen. Vereinzelt bieten sich Arbeitskräfte zur Arbeit in Deutschland an.

In Südbelgien ist die Bevölkerung größtenteils geflohen oder evakuiert. In Ostbelgien besteht Facharbeitermangel.

In Luxemburg herrscht infolge Zerstörung und Stillegung von Industrieanlagen in Südluxemburg verhältnismäßig große Arbeitslosigkeit (nach Schätzung landeseigener Dienststellen ca. 10 000). 1 500 italienische Arbeiter, um deren Abtransport der italienische Konsul sich bemühte, sind vorläufig in Luxemburg festgehalten. Sie sollen in luxemburgischen Erzgruben oder in Deutschland eingesetzt werden.

B 46240

H4363 – 0023

ECH-33
17

In den besetzten westlichen Gebieten insgesamt ist der Bevölkerung bekanntgegeben, daß Verleitung zur Arbeitseinstellung sowie Streik und Aussperrung kriegsgerichtlich geahndet werden. Kommandanturen haben Befehl, gegen böswillige, insbesondere politisch-demonstrative Arbeitsniederlegung scharf vorzugehen. Einwirkung der Kommandanturen auf die Betriebe, ihre Arbeitskräfte weiter zu beschäftigen, die Arbeit zu strecken und entlassene Arbeiter wieder einzustellen. Einrichtung von Notstandsarbeiten durch landeseigene Behörden wird unterstützt. Zur Beseitigung von Notständen (Straßensperren, Brückenbeschädigungen, Bränden usw.) ziehen die Kommandanturen Arbeitskräfte über die landeseigenen Behörden zur Dienstleistung heran. Erhöhung von Löhnen über den Stand des Einmarschtages ist durch Bekanntmachung untersagt.

IX. Währungs-, Geld- und Kreditwesen.

In den Niederlanden ist eine Zahlungsmittelverknappung eingetreten, die durch eine Regierungsanordnung vom Jahre 1937 für den Besetzungsfall vorbereitet worden ist. Im Abschnitt der HGr B wurden daher zur Vermeidung von größeren Wirtschaftsstörungen hilfsweise Vorschüsse an Gemeinden durch die Intendanturen gewährt. Einer zu weit gehenden Darlehnsgewährung ist inzwischen Einhalt geboten worden (Vorschüsse bisher in Höhe von 1,8 Mill. Reichskreditkassenscheinen).

Vielfach wurden Reichsbanknoten, die aus Fluchtgeldern stammten, gegen Reichskreditkassenscheine eingetauscht. Beim Einkauf der Soldaten, diemit Reichskreditkassenscheinen zahlten, erfolgte oft Herausgabe in innerdeutschen Zahlungsmitteln. Abhilfe ist durch den Erlaß der Verordnung über Reichskreditkassenscheine durch Ob d H vorgesehen. Im Ab-

B 46241

ECH-33
18

schnitt II dieser Verordnung wird bestimmt, daß Reichskreditkassenscheine und Reichskreditkassenmünzen in den besetzten Gebieten gesetzliche Zahlungsmittel, daß dagegen Reichsbanknoten und Rentenbankscheine keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind.

Die HGr B hat bereits vorsorglich entsprechende Bekanntmachungen an die Bevölkerung ergehen lassen. Ferner wurden die Heeresgruppen vom Gen Qu durch Fernschreiben angewiesen, den Feldkassen und Zahlstellen zu verbieten, von Zivilpersonen deutsches Geld gegen Reichskreditkassenscheine einzutauschen und von Wehrmachtsangehörigen Beträge von über 50,-- RM ohne Genehmigung des Intendanten einzulösen. Die Mitnahme von Zahlungsmitteln durch Wehrmachtsangehörige und Passierscheininhaber wird in Kürze durch besondere Regelung beschränkt.

In Luxemburg ist der Zahlungsverkehr infolge des Umrechnungssatzes 1 luxemburgischer Frank = 10 Rpf. erschwert worden. Die Bank- und Kassenschalter, die aus diesem Grunde geschlossen hatten, sind durch Anordnung der Militärverwaltung wieder geöffnet worden.

An der Reichsgrenze sind die Zollgrenzstellen als Wechselstellen tätig. So lange die Truppentransporte über die Reichsgrenze noch im Gange sind und bei den nachrückenden Verbänden der vorherige Umtausch von Reichsbanknoten in Reichskreditkassenscheine nicht immer durchgeführt ist, kann die Arbeit der Zollgrenzstellen nur beschränkten Erfolg haben. An größeren Grenzübergängen wird die Errichtung von Wechselstellen, die von Reichsbankbeamten besetzt werden sollen,

- 16 -

B46242

H4363 – 0024

ECH-33
19

in Aussicht genommen.

Die Errichtung von Reichskreditkassen in Maastricht und Arnhem ist erfolgt. Für Gronigen, s'Hertogenbosch und Utrecht steht Personal und Ausstattung bereit. Das gleiche gilt im Bereich der HGr A für Luxemburg. Für die Errichtung von Reichskreditkassen in Adam, Rotterdam und Haag sind vorbereitende Maßnahmen eingeleitet.

Der Ob d H hat bisher folgende Verordnungen in Kraft gesetzt:

1.) Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten luxemburgischen Gebiet,
2.) Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten belgischen Gebiet,
3.) Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten niederländischen Gebiet,
4.) Verordnung über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen den besetzten Gebieten einerseits, dem Reichsgebiet und dem Ausland andererseits. (Vorläufige Devisenverordnung)

Die Inkraftsetzung folgender Verordnungen bzw. Bekanntmachungen steht bevor:

1.) Verordnung über die gesetzlichen Zahlungsmittel im französischen Gebiet,
2.) Verordnung über die Reichskreditkassen,
3.) Bekanntmachung über die Bildung des Verwaltungsrats der Reichskreditkassen,
4.) Bekanntmachung über die Ausgabe von Reichskreditkassenscheinen.

X. Finanzwesen.

In den Niederlanden und in Luxemburg haben die landeseigenen Finanzbehörden ihre Tätigkeit im allgemeine nicht unterbrochen oder inzwischen wiederaufgenommen. Die Steuerkommissare scheinen überall zur Mitarbeit bereit. Am

B46243

H4363 – 0025

ECH-33
20

der niederländisch-deutschen und an der niederländisch-belgischen Grenze haben z.T. auch die niederländischen Zollbeamten ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Aus Belgien liegen nähere Nachrichten über die Haltung der Finanzbeamten noch nicht vor.

Dem Oberbefehlshaber des Heeres liegt zurzeit eine "Verordnung über Steuern und Auflagen in den besetzten Gebieten der Niederlande, Belgiens, Luxemburgs und Frankreichs" zur Vollziehung vor. Diese Verordnung geht davon aus, daß die Mittel, die zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres und der Verwaltung der besetzten Gebiete erforderlich sind, auf dem durch die Landesgesetzgebung vorgesehenen Wege beschafft werden müssen und daß hierfür wahrscheinlich auch noch andere Einnahmequellen zu erschließen sein werden. Die Heeresgruppen werden ermächtigt, Bestimmungen der landeseigenen Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung soweit nötig zu ändern, die Beaufsichtigung der Finanzbehörden zu regeln sowie außer Steuern und Abgaben auch "andere Auflagen in Geld" zu erheben. Die Genehmigung von Kontributionen, die einem Lande als ganzem auferlegt werden sollen, hat sich der Oberbefehlshaber des Heeres ausdrücklich vorbehalten.

B46244

H4363 – 0026

ECH-33
21

Anlage

H e e r e s g r u p p e

Oberquartiermeister

Chef des Militärverwaltungsstabes.

Geschäftsverteilungsplan

W i r t s c h a f t s a b t e i l u n g .

Leiter

Persönlicher Referent

Ständiger Vertreter des Abteilungsleiters.

Sachgebiet I: Gewerbliche Wirtschaft

Ref. 1 Verbrauchsregelung und Auftragsausgleich
Ref. 2 Energiewirtschaft
Ref. 3 Treibstoffversorgung
Ref. 4 Kohlenwirtschaft
Ref. 5 Eisenwirtschaft
Ref. 6 Nichteisenmetalle
Ref. 7 Chemie
Ref. 8 Textilwirtschaft
Ref. 9 Lederwirtschaft
Ref. 10 Maschinenbau
Ref. 11 Steine und Erden

Sachgebiet II: Rüstungswirtschaft

Ref. 1 Allgemeine Rüstungswirtschaft
Ref. 2 Technische Rüstungsfragen
Ref. 3 Heer
Ref. 4 Marine
Ref. 5 Luftwaffe
Ref. 6 Allgemeiner Ausrüstungsbedarf

B46245

H4363 – 0027

ECH-33
21

Sachgebiet III: Ernährungs- und Landwirtschaft

Ref. 1 Allgemeine Erzeugung

Ref. 2 Acker- und Pflanzenbau

Ref. 3 Viehwirtschaft

Ref. 4 Allgemeine Marktordnung

Ref. 5 Erfassung, Be- und Verarbeitung

Ref. 6 Verbrauchsregelung

Sachgebiet IV: Forst- und Holzwirtschaft

Ref. 1 Forstwirtschaft

Ref. 2 Holzwirtschaft

Sachgebiet V: Auswärtiger Waren- und Zahlungsverkehr

Ref. 1 Warenverkehr einschl. Nebenkosten H[1)]

Ref. 2 Sonstiger Zahlungsverkehr H [1)]

Ref. 3 Warenverkehr einschl. Nebenkosten B

Ref. 4 Sonstiger Zahlungsverkehr B

Sachgebiet VI: Wirtschaftlicher Transportbedarf

Ref. 1 Wirtschaftstransporte auf Eisenbahnen und Wasserstraßen, Verbindungsreferat zur Wehrmachtsverkehrsdirektion

Ref. 2 Straßentransporte, Berufsverkehr

Sachgebiet VII: Sozialwesen und Arbeitseinsatz

Ref. 1 Arbeitseinsatz, Arbeitslosenhilfe und Arbeitsbeschaffung

Ref. 2 Sozialversicherung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Sachgebiet VIII: Geld- und Kreditwesen

Ref. 1 Allgemeine Geld- und Kreditfragen, Bankaufsicht

Sachgebiet IX: Preisregelung

---

1) Bei der Heeresgruppe A fallen die Referate 1 und 2 fort.

B 46246

H4363 – 0028

EAH-33
23

O b e r f e l d k o m m a n d a n t u r
Militärverwaltungsabteilung

Geschäftsverteilungsplan
W i r t s c h a f t s g r u p p e

Leiter

Ref. 1 a: Gewerbliche Wirtschaft
Ref. 1 b: Energiewirtschaft
Ref. 2: Rüstungswirtschaft
dazu in der Regel ein Wirtschaftstrupp

Ref. 3: Ernährungs- und Landwirtschaft
Ref. 4: Forst- und Holzwirtschaft
Ref. 5: Devisen- und Kapitalverkehr
Ref. 6: Wirtschaftlicher Transportbedarf
Ref. 7: Arbeitseinsatz und Sozialfragen
Ref. 8: Preisüberwachung

F e l d k o m m a n d a n t u r
Militärverwaltungsgruppe

Geschäftsverteilungsplan
Wirtschaftliche Sachbearbeiter

Ref. 1: Gewerbliche Wirtschaft
Ref. 2: Ernährungs- und Landwirtschaft
Ref. 3: Arbeitseinsatz- und Sozialfragen.

846247

H4363 – 0029

H4363-0029A

E RF-184

H4363 – 0030

ECH-33

H-4363

RF-184

~~[illegible]~~ original
et extraits de l'EC 84 déjà déposé

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE

ECH 33 et EC 84

RF 184

Fédéral Jan. 22/1946

B 46222

26